

Erläuterungen zur umseitigen Erklärung über Vordienstzeiten

Gem. § 2 Abs. 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) sind auf die zulässige Befristungsdauer alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 WissZeitVG ¹⁾ abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatarbeitsverträge nach § 3 WissZeitVG ²⁾ anzurechnen.

Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Nicht angerechnet werden befristete Arbeitsverhältnisse nach § 6 WissZeitVG zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium eingeschrieben sind, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.

- 1) Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 7 entsprechend.
- 2) Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 7 entsprechend.

Um den Befristungszeitraum sicher festlegen zu können, ist eine vollständige und lückenlose Angabe der Vordienstzeiten unabdingbar.

Wir weisen Sie deshalb ausdrücklich darauf hin, dass eine unrichtige oder unvollständige Angabe von Vordienstzeiten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich zieht, mindestens jedoch eine Neufestsetzung des Befristungszeitraums.

Für die Angabe der Vordienstzeiten benutzen Sie bitte die umseitige tabellarische Übersicht.

Das WissZeitVG definiert zwei unterschiedliche Befristungskategorien:

- a) Personal, das nicht promoviert ist
- b) Personal, das promoviert ist.

Wir bitten daher, die entsprechenden Beschäftigungszeiten getrennt anzugeben.

Sofern die Promotion außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde, sind Beginn und Ende der Promotionszeit anzugeben und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Versicherung zur umseitigen Erklärung über Vordienstzeiten

Ich versichere, dass ich die Angaben über Vordienstzeiten und ggf. Promotionszeiten vollständig, umfassend und lückenlos gemacht habe.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

